Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10296 — EPCG/ECMI/Eroski S. Coop/Supratuc2020)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 291/06)

1. Am 14. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EP Corporate Group a.s. („EPCG“, Tschechien), unter der alleinigen Kontrolle von Herrn Daniel Křetínský,

— E-Commerce and Media Investments, a.s. („ECMI“, Tschechien), unter der alleinigen Kontrolle von Herrn Patrik Tkáč,

— Supratuc2020, S.L. (Spanien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Eroski, S. Coop („EROSKI“, Spanien).

EPCG, ECMI und EROSKI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Supratuc2020, S.L.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EPCG: Investmentholdinggesellschaft mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Medien. Der letztliche Eigentümer von EPCG gehört zu den führenden Investoren u. a. in der Lebensmittelvertriebsbranche in Europa,

— ECMI: Investmentholdinggesellschaft mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen Medien und elektronischer Geschäftsverkehr,

— EROSKI: Verbrauchergenossenschaft, bei der es sich um eine Vertriebsgesellschaft, eine Verbraucherorganisation und ein Kooperationsprojekt im Einzelhandel mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs handelt,

— Supratuc2020, S.L.: spanische Holdinggesellschaft mit einem Anteil von 100 % an zwei Unternehmen, die in Spanien im Einzelhandel mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs tätig sind: Caprabo und Cecosa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10296 — EPCG/ECMI/Eroski S. Coop/Supratuc2020

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN